

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 31.10.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 31.10.2006
Tagesordnungspunkt StUV 2.2.1 HFA 2.2 Rat 16	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg; Ergänzungsvorlage		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0288/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
07.11.2006	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Diese Vorlage ersetzt die Vorlage vom 18.10.2006

Sachverhalt:

Aufgrund der errechneten Kosten für den Bereich der Sammlung und des Transportes von Abfällen im Stadtgebiet können die Grundgebühren für die Abfallgefäße im Jahr 2007 leicht gesenkt werden. Folgende Änderungssatzung ist zu erlassen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl.I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2, § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl.I S. 2618), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

A) Grundgebühr

für Restabfallgefäße mit

a)	80 Liter Volumen	49,00
b)	120 Liter Volumen	71,00
c)	240 Liter Volumen	85,00
d)	1.100 Liter Volumen	760,00

Erfolgt auf dem angeschlossenen Grundstück die Nutzung eines Abfallgefäßes durch mehrere Haushalte (Mehrfachnutzung) so wird die Grundgebühr für jeden Haushalt in der Höhe erhoben, die für das kleinste zugelassene Abfallgefäß entsteht.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr bittet den Haupt- und Finanzausschuss, dem Stadtrat den Erlass der Änderungsgebührensatzung zu empfehlen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Braun

FB 302

Gez. Gaspers

FB 302

Gez. Fabry

Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten